

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/48  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/48)

27. Juni 2011

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Genf, 13. bis 23. September 2011)

### Tagesordnungspunkt 6 b): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Neue Anträge

### Kapitel 3.4: Kennzeichnung von Wagen, Beförderungseinheiten und Containern, in denen gefährliche Güter in begrenzten Mengen befördert werden

### Antrag Schwedens

#### ZUSAMMENFASSUNG

**Erläuternde Zusammenfassung:**

Es ist nicht klar, unter welchen Umständen die Vorschriften für die Kennzeichnung von Wagen, Beförderungseinheiten und Containern in Abschnitt 3.4.13 a) und b) den Ersatz des für begrenzte Mengen vorgesehenen Kennzeichens durch orangefarbene Tafeln zulässt.

**Zu treffende Entscheidung:**

Ergänzung des Abschnitts 3.4.13 durch eine Klarstellung.

**Damit zusammenhängende Dokumente:**

ECE/TRANS/WP.15/2010/17 (Schweiz),  
ECE/TRANS/WP.15/208 Absätze 32, 33, 34 (Bericht  
der 89. Tagung der WP.15)

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Einleitung

1. Gemäß Abschnitt 3.4.13 a) und b) des RID/ADR müssen Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen, Wagen und Container, in denen gefährliche Güter in begrenzten Mengen befördert werden, gemäß Abschnitt 3.4.15 gekennzeichnet sein. Diese Kennzeichnung ist jedoch für Beförderungseinheiten, die bereits gemäß Abschnitt 5.3.2 mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind, oder für Wagen und Container, die bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind, nicht erforderlich.
2. Bei der 89. Tagung der WP.15 stand ein Antrag der Schweiz betreffend Fahrzeuge, in denen begrenzte Mengen befördert werden (ECE/TRANS/WP.15/2010/17), auf der Tagesordnung. Während der Diskussion wurde klargestellt, dass orangefarbene Tafeln nur dann angebracht werden dürfen, wenn die Beförderungseinheit Güter enthält, die nicht nach Abschnitt 1.1.3 freigestellt sind. Sobald die nicht freigestellten Güter während der Beförderung entladen werden, müssen die orangefarbenen Tafeln entfernt oder abgedeckt werden und die Beförderungseinheit muss mit der Kennzeichnung für begrenzte Mengen versehen werden. Bei dieser Tagung wurde auch festgestellt, dass die französische Fassung von der englischen Fassung des Abschnitts 3.4.13 ADR abweicht:

"a) Les unités ... doivent porter un marquage conforme au 3.4.15 à l'avant et à l'arrière, sauf s'ils portent déjà une signalisation orange conformément au 5.3.2."

"b) Les conteneurs ... doivent porter un marquage conforme au 3.4.15 sur les quatre côtés, sauf s'ils portent déjà des plaques-étiquettes conformément au 5.3.1."

"(a) Transport units ... shall be marked in accordance with 3.4.15 at the front and at the rear except when orange-coloured plate marking is displayed in accordance with 5.3.2."

"(b) Containers ... shall be marked in accordance with 3.4.15 on all four sides except when placards are already affixed in accordance with 5.3.1."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Der deutsche Text orientiert sich in den Absätzen a) und b) an der französischen Originalfassung und lautet wie folgt:

"a) Beförderungseinheiten ... müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 vorn und hinten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.2 mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind."

"b) Container ... müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind."

3. Gemäß der von der WP.15 getroffenen Entscheidung wird der englische Text an den französischen Wortlaut angepasst. Jedoch wird der Text auch mit dem eingefügten Wort "already" ("bereits") Raum für Interpretationen bieten.

Wenn beispielsweise eine Beförderungseinheit am Anfang einer Beförderung sowohl mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen als auch mit anderen gefährlichen Gütern beladen wird, darf die Beförderungseinheit nur mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet werden. Wenn die anderen gefährlichen Güter während der Beförderung entladen werden und nur gefährliche Güter in begrenzten Mengen in der Beförderungseinheit verbleiben, müssen die orangefarbenen Tafeln entfernt oder abgedeckt werden. Folglich muss auf der Beförderungseinheit das Kennzeichen für begrenzte Mengen angebracht werden.

So, wie der Text jedoch formuliert ist, könnte geschlossen werden, dass es zugelassen ist, die orangefarbenen Tafeln beizubehalten, solange während eines Teils der Beförderung Güter in die Beförderungseinheit verladen wurden, für die orangefarbene Tafeln erforderlich sind.

4. Schweden hat von den Kontrollbehörden Hinweise erhalten, dass bei der oben beispielhaft beschriebenen Beförderung die Vorschriften üblicherweise so verstanden werden, dass sowohl Kennzeichen für begrenzte Mengen als auch orangefarbene Tafeln zugelassen sind.
5. Um die Gefahr von Missverständnissen auszuschließen, schlägt Schweden vor, den Text in Abschnitt 3.4.13 a) und b) klarzustellen.

## Antrag

**3.4.13 ADR** erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen dargestellt):

- "3.4.13**
- a) Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 vorn und hinten gekennzeichnet sein, ~~sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.2 mit orangefarbenen Tafeln gekennzeichnet sind~~ es sei denn, für in der Beförderungseinheit verladene Güter sind gemäß Abschnitt 5.3.2 orangefarbene Tafeln erforderlich.
  - b) Container, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden und die ~~auf in~~ in Beförderungseinheiten mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse über 12 Tonnen verladen sind, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, ~~sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind~~ es sei denn, für in der Beförderungseinheit verladene Güter sind gemäß Abschnitt 5.3.1 Großzettel (Placards) erforderlich.

Die tragende Beförderungseinheit muss nicht gekennzeichnet werden, es sei denn, die an den Containern angebrachte Kennzeichnung ist außerhalb dieser tragenden Beförderungseinheit nicht sichtbar. Im letztgenannten Fall muss dieselbe Kennzeichnung an der Beförderungseinheit vorn und hinten angebracht werden."

**3.4.13 RID** erhält folgenden Wortlaut (Änderungen sind durchgestrichen bzw. unterstrichen dargestellt):

- "3.4.13**
- a) Wagen, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf beiden Längsseiten gekennzeichnet sein, ~~sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind~~ es sei denn, für im Wagen verladene Güter sind gemäß Abschnitt 5.3.1 Großzettel (Placards) erforderlich.
  - b) Großcontainer, mit denen Versandstücke mit gefährlichen Gütern in begrenzten Mengen befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf allen vier Seiten gekennzeichnet sein, ~~sofern sie nicht bereits gemäß Abschnitt 5.3.1 mit Großzetteln (Placards) versehen sind~~ es sei denn, für im Großcontainer verladene Güter sind gemäß Abschnitt 5.3.1 Großzettel (Placards) erforderlich.

Wenn die an Großcontainern angebrachte Kennzeichnung außerhalb des Tragwagens nicht sichtbar ist, muss dieselbe Kennzeichnung auch an beiden Längsseiten des Wagens angebracht werden."

Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Im englischen Originaltext ist im Absatz b) "on the transport unit" durch "in the container" (Textvorschlag für das ADR) bzw. "in the large container" (Textvorschlag für das RID) zu ersetzen.